

# Vertrags- und Formularbuch

herausgegeben von

**Dr. Michael Fingerhut**  
Rechtsanwalt in München

bearbeitet von  
den Rechtsanwälten

**Dr. Wolfgang Bengen**

**Dr. Michael Fingerhut**

**Peter L. Klug**

**Herrad Küster**  
Rechtsanwältin

**Thomas Maul**  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Philipp Rumler**  
Fachanwalt für Erbrecht

**Susanne Schmidt**  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

**Natalie Wall**  
Fachanwältin für IT-Recht

sowie

**Axel Wetekamp**  
Richter am Amtsgericht/ Mietgericht München a.D.

14., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

**Zitiervorschlag:** Fingerhut/Bearbeiter, § 4 Rdn. 3

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-452-30169-7

[www.wolterskluwer.com](http://www.wolterskluwer.com)

Alle Rechte vorbehalten.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Die Beiträge in diesem Formularbuch sind nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt auf dem Stand von Gesetz und Rechtsprechung vom 31.7.2023 zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Auflagen 1 bis 5 erschienen unter dem Titel »Formularbuch für Verträge« von Dr. Herbert Nath und Dr. Paul Justin Schilling, weiland Rechtsanwälte in München.

Die 6. Auflage erschien unter dem Titel »Formularbuch für Rechtsgeschäfte« von Dr. Michael Fingerhut und Herbert Nath, Rechtsanwälte in München.

Die 7. bis 11. Auflage erschien wiederum unter dem ursprünglichen Titel »Formularbuch für Verträge« von Dr. Michael Fingerhut, Rechtsanwalt in München. Die 12. Auflage erschien unter dem Titel Fingerhut »Vertrags- und Formularbuch«, herausgegeben von Dr. Gundo Kroh, Rechtsanwalt in München. Die 13. Auflage erschien unter dem Titel Fingerhut »Vertrags- und Formularbuch«, herausgegeben von Dr. Michael Fingerhut, Rechtsanwalt in München.

Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg-Kirrberg

Satz: Datagroup-Int SRL, Timisoara, Romania

Druck und Weiterverarbeitung: Wydawnictwo Diecezjalne i Drukarnia w Sandomierzu, Sandomierz, Polen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

**Leseprobe**

## Vorwort

Wir legen hierdurch die 14. Auflage unseres Vertrags- und Formularbuchs vor. Der relativ geringe zeitliche Abstand zur Voraufgabe erklärt sich aus zwischenzeitlich ergangenen teils einschneidenden Gesetzesnovellen, deren umgehende Einarbeitung in das Werk sachlich dringend geboten war. Zu erwähnen sind insoweit insbesondere das am 1.7.2023 in Kraft getretene neue Stiftungsrecht und das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG. Dabei wurden auch alle Vertragsmuster sowie Vor- und Anmerkungen überarbeitet und aktualisiert.

Erneut hat sich auch der Kreis der Bearbeiter geändert: Ich habe bei dieser 14. Auflage neben meiner Tätigkeit als Herausgeber nur noch die vertragseinführenden Erläuterungen im 1. Teil bearbeitet, meine anderen bisherigen Bearbeitungsgebiete aber an jüngere Bearbeiter übergeben: Für das in der Voraufgabe von mir bearbeitete Bürgerliche Recht konnte als neuer Co-Autor der Münchner Rechtsanwalt Wolfgang Bengen gewonnen werden; die Bearbeitung des bisher von mir bearbeiteten Gesellschaftsrechts hat Rechtsanwalt Thomas Maul – zusätzlich zu dem von ihm bereits in der Voraufgabe bearbeiteten Handelsrecht – übernommen. Im Übrigen ist der Kreis der Bearbeiter mit den Rechtsanwälten/-innen Peter Klug, Herrad Küster, Philipp Rumler, Susanne Schmidt, Natalie Wall sowie dem vormaligen Münchner Richter Axel Wetekamp gleichgeblieben.

Wir waren auch bei dieser Auflage bestrebt, ein nicht nur aktuelles, sondern auch überschaubares Werk für das gesamte Zivil- und Wirtschaftsrecht zu präsentieren – gedacht vorrangig als wichtige erste Orientierung für Rechtsanwälte und Steuerberater, aber auch für Unternehmer, die sich in einer auch für Laien verständlichen Sprache über juristische Probleme und Fragen in ihrem Unternehmen informieren wollen.

An Änderungen und Ergänzungen des Werks sind besonders zu erwähnen:

Im 2. Teil – Bürgerliches Recht:

- Der VOB-Bauvertrag,
- der Bauträgervertrag,
- der Verbraucher-Bauvertrag,
- der Anwaltsvertrag,
- der Architektenvertrag,
- die Werkvertrags-AGB,
- der Vergleich im Insolvenzrecht.

Im 3. Teil – Arbeitsrecht:

Es wurde eine Home-Office-Zusatzvereinbarung aufgenommen.

Im 5. Teil – Gesellschaftsrecht:

- Alle Verträge mit Ausnahme von Verein und AG wurden an das MoPeG angepasst,
- Im Recht der GmbH erfolgte eine Anpassung auch an DiRUG und DiREG,
- Die Unternehmens-Kaufverträge wurden komplett überarbeitet,
- Neu eingefügt wurde das Vertragsmuster einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft als eGbR,
- Beim Stiftungsrecht wurde eine neue Stiftungs-Satzung eingefügt.

Im 6. Teil – Gewerblicher Rechtsschutz:

- Im Markenrecht wurde ein neues Muster eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingefügt,
- Das Designrecht wurde durch Aufnahme von Mustern für eine Abmahnung und eine Unterlassungserklärung ergänzt,
- Die nach Redaktionsschluss der letzten Auflage in Kraft getretenen Änderungen an die Anforderungen an Abmahnungen nach dem UWG wurden berücksichtigt.

Im 7. Teil – IT-Recht:

– Der Online-Änderungsvertrag wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Sofern in diesem Buch von männlichen Personen (z.B. ›der Arbeitnehmer‹) gesprochen wird, wurde weiterhin aus sprachlichen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet. Eine Benachteiligung von Personen jedweden Geschlechts ist damit nicht beabsichtigt.

Ich danke erneut allen Bearbeitern des Werks für ihre Mitarbeit und Beiträge zu dieser neuen Auflage, besonders aber für ihre Anregungen, Vorschläge und die fachliche Begeisterung, mit denen sie maßgeblich zum Gelingen und raschen Neuauflage dieses Werks beigetragen haben. Unserer Lektorin Gisela Mathias im Carl-Heymanns-Verlag danke ich für die auch dieses Mal kompetente Unterstützung hinsichtlich der wiederum neuen technischen Anforderungen bei der digitalen Bearbeitung.

Neue Gesetze und Rechtsprechung sind bis zum 31.7.2023 berücksichtigt.

Auch bei dieser Auflage wünschen wir unserer Leserschaft einen größtmöglichen Nutzen bei der Anwendung dieses Buchs. Autoren und Herausgeber sind wie immer für Anregungen dankbar und offen für Kritik. Wir freuen uns stets über Zuschriften unserer Leser und sind fortwährend bestrebt, sie bei unserer kontinuierlichen Arbeit an diesem Werk zu berücksichtigen.

München, im August 2023

Michael Fingerhut

## Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Im Einzelnen haben bearbeitet . . . . .	XXI
Abkürzungen . . . . .	XXIII
Teil 1 Allgemeines . . . . .	1
Teil 2 Bürgerliches Recht . . . . .	9
Teil 3 Arbeitsrecht . . . . .	477
Teil 4 Handelsrecht . . . . .	643
Teil 5 Gesellschaftsrecht . . . . .	715
Teil 6 Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht . . . . .	897
Teil 7 IT- Recht, Datenschutz, Cyber- Security, Geschäftsgeheimnisse . . . . .	963
Teil 8 Allgemeine Geschäftsbedingungen . . . . .	1149

## Im Einzelnen haben bearbeitet

Bengen	§§ 4–8; § 10 II.; §§ 11–20 IX.; §§ 67–70; §§ 72–73
Fingerhut	§§ 1–2
Klug	§§ 23–34
Küster	§ 21
Maul	§§ 35–54
Schmidt	§§ 55–62
Rumler	§§ 20 X., XI., 22
Wall	§ 3; §§ 63–66; § 71
Wetekamp	§ 9; § 10 I.

# § 51 Personengesellschaften

Übersicht	Rdn.
I. BGB-Gesellschaft	1
1. Einführung	1
2. Grundstücksverwaltungs eGbR	3
3. Ärzte-Sozietätsvertrag	5
4. Partnerschaftsvertrag	8
5. Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung	12
6. Das Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture)	15
II. Offene Handelsgesellschaft	18
1. Einführung	18
2. Einfacher OHG-Vertrag mit Eintritts- und Nachfolgeklausel	19
3. Abtretung eines Gesellschaftsanteils an einer OHG	21
III. Kommanditgesellschaft	24
IV. Stille Gesellschaft	27
V. Partiarischer Darlehensvertrag	30

## I. BGB-Gesellschaft

### 1. Einführung

a) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eine Personenvereinigung, die auf einem Vertrag beruht, mit dem sich die Gesellschafter zur Förderung eines gemeinsam verfolgten Zwecks verpflichten. 1

Die Gesellschaft des BGB wendet man oft für die Gesellschaft mit idealen Zwecken an. Weit verbreitet ist auch die Haltung und Verwaltung von Grundbesitz in Form einer GbR. Für Erwerbsgesellschaften wird sie meist von Kleingewerbetreibenden oder Vereinigungen von Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten oder Ähnliches verwendet. Hinsichtlich dieser letzten Personengruppen brachte das 1994 in Kraft getretene Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (Part GG-BGBl I 1994 S. 1744) allerdings wichtige Neuerungen: Es begründete die Partnerschaft als Gesellschaftsform für den Zusammenschluss von Angehörigen freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung und schuf für sie Rechts- und Parteifähigkeit.

Zum 01.01.2024 tritt nun durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), die größte Reform des Personengesellschaftsrechts seit über 100 Jahren, in Kraft.

Die sich in den letzten Jahrzehnten entwickelte Diskrepanz zwischen der gelebten Rechtspraxis einerseits und den bestehenden gesetzlichen Regelungen im Gesellschaftsrecht andererseits machte es erforderlich, dass der Gesetzgeber eine längst überfällige Anpassung vorgenommen hat.

Für Personengesellschaften, also die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG), kommt es somit ab dem 01.01.2024 zu weitreichenden Änderungen der gesetzlichen Ausgangslage.

Diese gesetzlichen Änderungen betreffen aber nicht nur neu zu gründende Personengesellschaften, sie sind vor allem auch für bereits bestehende Personengesellschaften relevant, sodass sich gerade für diese akuter Handlungsbedarf ergibt.

b) Die wichtigsten neuen Regelungen durch das MoPeG sind nachfolgend als Kurzübersicht dargestellt: 2

► **Kurzübersicht: Die wichtigsten neuen Regelungen für Personengesellschaften durch das MoPeG**

I. zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

a) Rechtsfähigkeit der GbR

Neu ist nun, dass die Rechtsfähigkeit der GbR durch das MoPeG gesetzlich geregelt ist. So haben die Gesellschafter nun die Möglichkeit, bei Neuerrichtung einer GbR zwischen einer rechtsfähigen und einer nicht rechtsfähigen (Innen-) Gesellschaft zu unterscheiden. Auch bei einer bestehenden GbR ist nun zum Jahreswechsel zu entscheiden, in welcher Form sie weiter betrieben werden soll.

Kann eine rechtsfähige GbR selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein, ist dies bei einer nichtrechtsfähigen GbR nicht der Fall. Soll eine Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen, handelt es sich um eine rechtsfähige GbR. In das neu geschaffene Gesellschaftsregister kann auch nur eine rechtsfähige GbR eingetragen werden, nicht aber eine nicht rechtsfähige GbR.

b) Gesellschaftsregister

Eine wesentliche Neuerung, die im direkten Zusammenhang mit der Wahl zwischen rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger GbR steht, ist die Errichtung eines Gesellschaftsregisters.

Das Gesellschaftsregister enthält die maßgeblichen Informationen zum Geschäftsgegenstand, zum Vertretungsverhältnis, sowie Name und Sitz der GbR. Es wird -wie das Handelsregister- bei dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht geführt. Die Anmeldung wird über die Notariate bewirkt. Eine eingetragene GbR muss zwingend mit dem Firmenzusatz »eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts« oder »GbR« firmieren, wobei für sie allgemein das handelsrechtliche Firmenrecht gilt.

Eine Verpflichtung der Gesellschafter, die Gesellschaft zur Eintragung zu bringen besteht grundsätzlich nicht. Allerdings hat der Gesetzgeber eine Eintragsungsverpflichtung »quasi durch die Hintertür« geschaffen.

Will die GbR Grundstücke, GmbH-Anteile oder Markenrechte erwerben, ihren Sitz frei wählen oder die uneingeschränkte Umwandlungsfähigkeit erlangen, muss sie zwingend im Gesellschaftsregister eingetragen sein. In eine Gesellschafterliste oder in Aktienregister wird sie ebenfalls nur dann aufgenommen, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

An die Eintragung im Gesellschaftsregister schließt sich dann lückenlos die Verpflichtung der Gesellschafter an, die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden.

c) Sah das BGB bisher vor, dass – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde –, das Gesellschaftsvermögen gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter (Gesamthandsvermögen) wird, hat diese Regelung nun durch das MoPeG eine Änderung erfahren. Das MoPeG stellt klar, dass – auch ohne anderweitige Vereinbarung – die GbR nun Trägerin ihres eigenen Vermögens (des Gesellschaftsvermögens) ist und eben gerade kein Gesamthandsvermögen mehr gebildet wird. Konnte bisher aus einem Zahlungstitel gegen die Gesellschaft auch durchgreifend in das Vermögen der Gesellschafter vollstreckt werden, kann nunmehr mit einem Titel gegen die Gesellschaft auch nur in das Vermögen der Gesellschaft vollstreckt werden. Will man auch die Gesellschafter in die persönliche Haftung nehmen, muss gleichsam auch gegen sie tituliert werden.

d) Bei der Beschlussfassung und der Gewinnverteilung galt bisher das Kopfprinzip. Im Gegensatz hierzu hatte sich in den Gesellschaftsverträgen schon seit langen eine abweichende Regelung auf Basis der Beteiligungsverhältnisse durchgesetzt. Das MoPeG schafft nun die bisherige Beschlussfassung und Ergebnisverteilung nach Köpfen ab und schreibt als gesetzliche Regelung fest, dass Stimmkraft und Ergebnisverteilung vorrangig nach den Beteiligungsverhältnissen zu regeln sind. Abweichende Vereinbarungen dazu (also z.B. die alte Regelung nach »Köpfen«) können aber weiterhin zwischen den Gesellschaftern vereinbart werden.

e) Auch auf die Nachhaftung von GbR-Gesellschaftern hat die Gesellschafterliste nun Einfluss

Der bisher durch die Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, dass die Nachhaftung für ausscheidende Gesellschafter einer GbR auf 5 Jahre beschränkt ist, ist nun gesetzlich festgeschrieben. Bisher galt, dass die Nachhaftungsfrist erst mit Kenntnis des entsprechenden Gläubigers von dem Ausscheiden des Gesellschafters zu laufen begann. Wenn nun aber ab 2024 eine GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen ist, beginnt die 5-jährige Nachhaftungsfrist dann zu laufen, sobald das Ausscheiden des Gesellschafters in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Ob der Gläubiger konkret davon Kenntnis hat oder nicht, spielt für den Fristenlauf dann keine Rolle.

f) maßgebliche Neuerungen gibt es auch in Bezug auf den Tod oder die Kündigung eines Gesellschafters sowie die Beschlussfassung.

Führte bisher der Tod oder die Kündigung eines Gesellschafters – soweit nicht etwas anders in der Satzung vereinbart war – zur Auflösung der Gesellschaft, lässt die Neuregelung des MoPeG nunmehr in diesen Fällen die GbR weiterhin bestehen; sie wird durch die verbliebenen Gesellschafter fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

Neu geregelt ist auch das Beschlussverfahren innerhalb der GbR (§ 714 BGB N. F.). Es gilt weiterhin der Grundsatz des Einstimmigkeitsprinzips, wenn nichts Abweichendes im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist. Für einen Auflösungs- und Fortsetzungsbeschluss ist künftig gesetzlich eine 3/4 Mehrheit notwendig. Der Regelfall ist die Abstimmung entsprechend der Beteiligungsverhältnisse und nicht mehr nach Kopfanteil

g) Die freie Sitzwahl ist nun gesetzlich verankert ist. So kann der Vertragssitz der Gesellschaft in Deutschland liegen, der Verwaltungssitz im Ausland.

h) Das MoPeG regelt auch die Umwandlungsvorgänge der GbR. So ist die GbR nunmehr umwandlungsfähig im Sinne des Umwandlungsgesetzes. Eine GbR kann somit z.B. später im Wege des Formwechsels in eine GmbH umgewandelt werden. Entsprechendes gilt für eine Spaltung, eine Verschmelzung oder einen Formwechsel.

Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Nach § 707 Abs. 2 BGB-E muss die Anmeldung einer GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister folgende Angaben enthalten:

Angaben zur Gesellschaft:

- a) den Namen,
- b) den Sitz und
- c) die Anschrift, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;

Angaben zu jedem Gesellschafter:

- a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
- b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter

Die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

II. Welche Änderung bringt das MoPeG für die OHG und die KG mit sich?

- a) alle Änderungen, die für die GbR gelten, gelten nunmehr auch für die OHG und die KG.

Besonderheiten ergeben sich dadurch, dass die Personenhandelsgesellschaft nunmehr grundsätzlich auch den freien Berufen als Rechtswahl zur Verfügung gestellt werden. So können diese sowohl in der Form einer OHG oder KG, insbesondere auch als GmbH & Co. KG mit deren vollen Haftungsbeschränkung begründet werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausübung der freien Berufe durch die jeweiligen, berufsspezifischen Regelungen, zugelassen wird.

Ob die Möglichkeit für die freien Berufe, ihre Tätigkeit in Form einer OHG, KG oder gar einer GmbH & Co. KG mit entsprechende Haftungsbeschränkung ausüben zu können die Partnerschaft als Gesellschaftsform für diese Personengruppe aussterben lässt, bleibt abzuwarten und wird die Zukunft zeigen.

- b) auch bei OHG und KG bleibt es bei der gesetzlichen Regelung, dass Gesellschafterbeschlüsse einstimmig zu fassen sind. Auch hier ist zulässig, dass der Gesellschaftsvertrag abweichende Mehrheitserfordernisse zulässt.

Neu ist nun allerdings die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung. Sind abweichend vom Einstimmigkeitsprinzip laut Gesellschaftsvertrag Mehrheitsbeschlüsse zulässig, ist die Versammlung bereits dann beschlussfähig, wenn mit den Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter die vertraglichen Mehrheitserfordernisse erfüllt werden können.

Das MoPeG enthält auch neue Regelungen hinsichtlich fehlerhaft gefasster Gesellschafterbeschlüsse.

Nach der alten Rechtslage wird nicht zwischen nichtigen (= von vornherein unwirksam) und anfechtbaren (= für unwirksam zu erklärende) Gesellschafterbeschlüssen unterschieden.

Verstößt ein Gesellschafterbeschluss gegen formelles oder materielles Recht, ist er automatisch nichtig.

Das MoPeG regelt nunmehr für die OHG und die KG die Rechtsfolgen zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen neu.

So sind nichtig nur noch solche Beschlüsse, die ihrem Inhalt nach gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen, auf dessen Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können oder die durch Urteil aufgrund einer Anfechtungsklage für nichtig erklärt worden sind. Hingegen soll ein Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Vorgaben oder abdingbares Gesetzesrecht lediglich zur Anfechtbarkeit des Beschlusses führen. Wird nun aber

innerhalb der Anfechtungsfrist von dem Anfechtungsrecht kein Gebrauch gemacht, wird der Beschluss endgültig wirksam. Diese Regelungen sind allerdings dispositiv, sie können im Gesellschaftsvertrag abbedungen werden.

III. Auch auf die Einheits-KG wirkt sich das MoPeG aus

Ist bei einer GmbH & Co. KG die KG selbst die Gesellschafterin ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, also der GmbH, spricht man von einer Einheits-KG. Durch das MoPeG wird zukünftig geregelt, dass die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin von den Kommanditisten wahrgenommen werden, wenn die KG sämtliche Anteile an der Komplementärin hält.

IV. Handlungsbedarf

Obwohl das MoPeG bereits am 17.08.2021 im Bundestag beschlossen wurde, tritt es erst zum 01.01.2024 in Kraft.

Zu beachten ist, dass es eine Übergangsregelung nicht gibt. Für bereits bestehende Gesellschaften bedeute das, dass bis einschließlich 31.12.2023 das bisherige Recht gilt und ab dem 01.01.2024 über Nacht das neue Recht anzuwenden ist.

Es besteht dringender Handlungsbedarf bei bestehenden GbR zu entscheiden, ob diese ins Gesellschaftsregister eingetragen werden sollen (müssen) oder dies unterbleiben kann.

Insbesondere soweit die Gesellschaft über Grundbesitz verfügt oder Gesellschaftsanteile hält, ist eine Eintragung zwingend geboten.

Neben der »Namensgebung« der einzutragenden GbR sind aber auch die Regelungen im Gesellschaftsvertrag daraufhin zu überprüfen, ob diese weitergelten sollen, ob die Neuregelungen greifen bzw. hiervon abweichende Satzungsregelung vereinbart werden sollen.

## 2. Grundstücksverwaltungs eGbR

### Vorbemerkung

3

Nachfolgend ist ein Gesellschaftsvertrag einer rechtsfähigen eingetragenen eGbR dargestellt.

Grundsätzlich ist eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages einer GbR nicht erforderlich. Wird die Gesellschaft aber gegründet, um ein bestimmtes Grundstück mit der Gesellschaft als Gesellschaftsvermögen zu erwerben oder bringen die Gesellschafter ein ihnen gehörendes Grundstück in die eGbR als Gesellschaftsvermögen ein, ist der Vertrag notariell zu beurkunden.

Durch das MoPeG wurde für die OHG und die KG ein umfangreiches Beschlussmängelrecht eingeführt (§§ 110 – 115 HGB). Es regelt die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage bei entsprechend fehlerhaften bzw. nichtigen Beschlüssen, die Klagearten, die Klagebefugnis und die Klagefrist. Für die GbR sieht das Gesetz solche Regelungen nicht vor. Auch gibt es keine Verweisung im Recht der GbR auf das Beschlussmängelrecht im HGB. Allerdings können die Gesellschafter einer GbR im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich die Anwendung der Regelungen der §§ 110 – 115 BGB vereinbaren.

► Muster: Grundstücksverwaltungs eGbR

4 Gesellschaftsvertrag

(Da die Gesellschaft gegründet werden soll, um ein bestimmtes Grundstück zu erwerben und zu verwalten, ist der Vertrag notariell zu beurkunden).

A, B und C errichten hiermit eine rechtsfähige eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) und schließen den folgenden Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschaft ist in das Gesellschaftsregister des AG \_\_\_\_\_ einzutragen.

I. Gesellschaftszweck

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die gewinnbringende Verwaltung und Vermietung eigener oder fremder Grundstücke, insbesondere des Grundstücks \_\_\_\_ in \_\_\_\_-Stadt.

(2) Die Gesellschaft soll am Rechtsverkehr teilnehmen und in das Gesellschaftsregister beim zuständigen Amtsgericht \_\_\_\_\_ als rechtsfähige eGbR eingetragen werden.

(3) Es ist beabsichtigt, das Grundstück, Flurstücksnummer: \_\_\_\_ eingetragen im Grundbuch des AG \_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_, postalische Anschrift: \_\_\_\_\_ durch die Gesellschaft zu erwerben. Es wird damit Gesellschaftsvermögen. Auch zukünftig soll weiterer Grundbesitz von der Gesellschaft als Gesellschaftsvermögen erworben werden.

II. Bezeichnung, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Geschäftsbezeichnung »\_\_\_\_eGbR«.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist \_\_\_\_\_.

III. Gesellschafter, Einlagen

(1) Gesellschafter der Gesellschaft sind:

a) A

mit einer Kapitaleinlage in Höhe von \_\_\_\_ €

b) B

mit einer Kapitaleinlage in Höhe von \_\_\_\_ €

c) C

mit einer Kapitaleinlage in Höhe von \_\_\_\_ €.

(2) Die Gesellschafter haben ihre Kapitaleinlagen durch Bar- oder Sacheinlage zu erbringen. Die Kapitaleinlagen sind sofort fällig.

(3) Die Kapitaleinlagen sind fest und maßgebend für die Beteiligung der Gesellschafter an den stillen Reserven sowie für die Ausübung der Stimmrechte.

IV. Geschäftsführung, Vertretung

(1) Zur Führung der Geschäfte ist der Gesellschafter A vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 allein befugt.

(2) Seine Vertretungsbefugnis umfasst alle Geschäfte, welche die Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr gewöhnlich mit sich bringt.

Für Geschäfte, die darüber hinausgehen, insbesondere für (Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte)

\_\_\_\_\_ ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich der mit einer Mehrheit von \_\_\_\_\_ % gefasst werden kann.

(3) Über die Tätigkeitsvergütung des geschäftsführenden Gesellschafters und dessen weitere Tätigkeitsbedingungen (Urlaub, Krankheit etc.) entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

(4) Im Rahmen des Abs. 1 ist A zur Vertretung der Gesellschaft allein befugt. Im Übrigen erfolgt die Vertretung der Gesellschafter durch A gemeinsam mit einem der beiden anderen Gesellschafter.

#### V. Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den geschäftsführenden Gesellschafter einzuberufen.

(2) Jeder Gesellschafter kann darüber hinaus Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft schriftlich und unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.

#### VI. Gesellschafterbeschlüsse

(1) Maßgeblich für die Beschlussfassung ist die jeweilige Höhe der Kapitalbeteiligung der Gesellschafter. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht oder diese Satzung eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden. Auch eine Beschlussfassung in Bild und Ton (virtuell) ist zulässig, wenn eine sog. Zwei-Wege-Kommunikation sichergestellt ist. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung.

Voraussetzung für jede Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen ist jedoch, dass

- a) alle Gesellschafter diesem Verhandlungsformat in Schrift- oder Textform zustimmen und
- b) alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung teilnehmen. Die Gesellschafter können innerhalb einer Woche nach Mitteilung über die beabsichtigte Beschlussform ihre Zustimmung erteilen oder verweigern. Erteilen sie keine Zustimmung, so ist eine Beschlussfassung nur dann wirksam, wenn sie an dieser teilgenommen haben und hier ihre Zustimmung erteilt haben.

(2) Soweit die Beschlussfassung gem. Abs. (1) außerhalb einer Präsenzversammlung erfolgt, ist den Gesellschaftern unter Zuleitung der Tagesordnung vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen können in diesen Fällen bis drei Tage vor Durchführung der Versammlung in Textform bei dem Geschäftsführer eingereicht werden.

(3) Folgende Beschlüsse können nur in einer Präsenzversammlung oder gem. Abs. (1) S. 2 gefasst werden und bedürfen der Zustimmung von einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Zustimmungs- und Formwechselbeschlüsse nach dem UmwG
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Liquidation der Gesellschaft
- Abberufung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund.

(4) Der an Lebensjahren älteste Gesellschafter übernimmt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung, wenn diese nicht eine andere Person zum Vorsitzenden bestimmt.

(5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.

(6) Für den Fall, dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 InsO bestellt wird, ruht dessen Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

Gleiches gilt für Fälle, in denen das Stimmrecht eines Gesellschafters durch dessen Betreuer wahrgenommen werden soll und im Todesfall eines Gesellschafters, sofern dessen Anteil auf mehrere Erben übergeht, die keinen Einzelnen aus ihrer Mitte zur Vertretung der Erbengemeinschaft gewählt haben.

(7) Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter kann eine Abschrift der Niederschrift verlangen.

(8) Die Gesellschafter können sich bei der Ausübung ihrer Stimmrechte und der Wahrnehmung ihrer übrigen Gesellschafterrechte durch einen Mitgesellschafter, einen Ehegatten oder Lebenspartner, die Eltern, einen leiblichen Abkömmling oder durch eine von Gesetzes wegen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten oder beistehen lassen.

(9) Die Gesellschafter vereinbaren hinsichtlich des Umgangs mit Beschlussmängeln die Vorschriften zum Beschlussmängelrecht gem. §§ 110 – 115 HGB anzuwenden.

#### VII. Kontrollrecht

(1) Die Gesellschafter haben jederzeit das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen. Ergänzend können sie von der Gesellschaft Auskunft über die Geschäftsangelegenheiten verlangen.

(2) Der geschäftsführende Gesellschafter hat den Gesellschaftern von sich aus die erforderlichen Informationen zu geben und auf Verlangen über die Geschäftsangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

#### VIII. Jahresabschluss, Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der oder die geschäftsführenden Gesellschafter haben innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

(3) Der Jahresabschluss bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Falls diese nicht innerhalb von 1 Monat nach Vorlage des Jahresabschlusses diesem zustimmen oder sich mit den geschäftsführenden Gesellschaftern auf einen anderen Rechnungsabschluss einigen, wird der Rechnungsabschluss durch einen von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung für die Gesellschafter festgesetzt. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft.

#### IX. Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter werden ein Festkapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Gesellschafterdarlehenskonto (Kapitalkonto II) sowie ein Verlustsonderkonto (Kapitalkonto III) als Unterkonto zu Kapitalkonto I) geführt.

(2) Die Einlagen der Gesellschafter gemäß III. (1) sind den Festkapitalkonten gutzuschreiben. Auf den Gesellschafterdarlehenskonten werden die Gewinnanteile, Zinsen, Einlagen, Entnahmen sowie Tätigkeitsvergütungen verbucht. Verluste werden auf dem Verlustsonderkonto verbucht. Gewinne in Folgejahren sind zunächst zum Ausgleich dieses Kontos zu verwenden.

(3) Entnahmen zu Lasten des Festkapitalkontos sind ausgeschlossen.

(4) Das Gesellschafterdarlehenskonto wird mit positivem wie negativem Saldo mit einem Zinssatz von \_\_\_ v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

#### X. Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen

(1) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten teil.

(2) Vor Verteilung von Gewinn und Verlust sind zu verbuchen:

- a) Tätigkeitsvergütungen und Auslagen für den oder die geschäftsführenden Gesellschafter gemäß separat abzuschließender Vereinbarung;
- b) Verzinsung der Gesellschafterdarlehenskonten (Kapitalkonten II).

(3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die ihm zustehende Vorabvergütung gemäß Abs. 2 zu Lasten seines Kapitalkontos II zu entnehmen. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Steuern zu Lasten seines Kapitalkontos II zu entnehmen, wobei pauschal für alle Gesellschafter hinsichtlich der auf den Gewinnanteil entfallenden Steuerlast vom höchsten Steuertarif dieser Einkunftsart auszugehen ist. Darüberhinausgehende Entnahmen der Gesellschafter bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter werden zur Sicherung der Gesellschaft einen jährlich neu festzulegenden Gewinnanteil als Rücklage bilden und nicht ausschütten.

#### XI. Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Gesellschaftsanteil, gleich welcher Art, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig.

## XII. Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

- (a) beim Tod des Gesellschafters,
- (b) bei Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter,
- (c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahren oder bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse über das Vermögen des Gesellschafters,
- (d) bei Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters,
- (e) bei Ausschließung des Gesellschafters aus wichtigem Grund.

(2) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des ihn betreffenden Ausscheidungsgrundes aus, im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist und im Fall der Ausschließung aus wichtigem Grund nicht vor Mitteilung des betreffenden Beschlusses an den auszuschließenden Gesellschafter.

## XIII. Ausschluss von Gesellschaftern

(1) Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gemäß § 727 BGB vorliegt,
- b) ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt.

(2) Das Ausscheiden des Gesellschafters nach Abs. 1 erfolgt durch Ausschluss mittels eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen. Der betroffene Gesellschafter ist in diesen Fällen nicht stimmberechtigt. Der Ausschluss wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

(3) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird mangels anderer Vereinbarung unter den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend deren Beteiligungsverhältnis am Festkapital aufgeteilt.

## XIV. Abfindungs- und Befreiungsanspruch, Haftung für Fehlbetrag

(1) Der durch die ordentliche Kündigung seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft nach XVI. (1) dieses Vertrages ausgeschiedene Gesellschafter ist von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu befreien.

(2) Er erhält eine Abfindung, die sich nach dem vollen Wert des Gesellschaftsanteils am Vermögen der Gesellschaft errechnet, und im Wege der Schätzung zu ermitteln ist.

(3) Erzielen die Gesellschafter über den Wert des Gesellschaftsanteils bzw. der von der Gesellschaft gehaltenen Grundstücke keine Einigung, so ist der Wert im ersten Fall von einem vereidigten Buchsachverständigen, im letzteren Fall von einem vereidigten Grundstückssachverständigen als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich festzustellen.

(4) Bei einem Ausscheiden aus anderen Gründen als durch ordentliche Kündigung nach XVI. (1) (insbesondere XII., XIII.) beträgt der Abfindungsbetrag abweichend von Abs. (1) lediglich zwei Drittel des nach Abs. 1 und 2 ermittelten Wertes.

(5) Das Abfindungsguthaben ist mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

(6) Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt in sechs gleichen Halbjahresraten. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten auszuzahlen.

(7) Reicht zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, hat der ausgeschiedene Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Gewinn und Verlust aufzukommen.

#### XV. Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt am \_\_\_\_.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

#### XVI. Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.\_\_\_\_.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist den Mitgesellschaftern gegenüber zu erklären.
- (3) Allen Gesellschaftern steht das Recht der Anschlusskündigung innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Kündigungserklärung zu. Im Falle der Anschlusskündigung der übrigen Gesellschafter erfolgt die Liquidation der Gesellschaft, an der auch der zuerst kündigende Gesellschafter teilnimmt.
- (4) Ein Gesellschafter, der das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr.

#### XVII. Liquidation

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den/die geschäftsführenden Gesellschafter und ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 735 ff. BGB durchzuführen.
- (2) Der Liquidationserlös ist nach dem Verhältnis der Festkapitalkonten auf die Gesellschafter zu verteilen. In gleichem Verhältnis erfolgt die Verlustverteilung.

#### XVIII. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden bzw. Formfehler oder Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich vielmehr, etwaige nichtige oder undurchführbare Vertragsbestimmungen oder vorhandene Lücken durch Bestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Beteiligten am nächsten kommen.
  - (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
  - (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- (Unterschriften)

### 3. Ärzte-Sozietätsvertrag

#### Vorbemerkung

Auch die Ärzteschaft wird zunehmend vom Erfordernis gemeinschaftlicher Berufsausübung erfasst. Zumindest in den Ballungszentren ist die gemeinschaftliche Berufsausübung von Ärzten häufiger



der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € \_\_\_\_\_. Den darüberhinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen.

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- die Gesellschaft,
- jeder Gesellschafter,
- Herr Rechtsanwalt \_\_\_\_\_,
- Herr Steuerberater \_\_\_\_\_,
- das Registergericht \_\_\_\_\_,
- das Finanzamt \_\_\_\_\_,
- die Industrie- und Handelskammer.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Gesellschafter 1)

\_\_\_\_\_  
(Gesellschafter 2)

\_\_\_\_\_  
(Notar)

## Anmerkung

18

Nach dem Gesetz vertreten mehrere Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam, wenn ihnen nicht abweichend hiervon Einzelvertretungsmacht erteilt wird; siehe Ziff. IV. 2. S. der Satzung in Rdn. 19.

## c) GmbH-Satzung

### ► Muster GmbH-Satzung

ANLAGE zur Urkunden-Nr. \_\_\_\_\_

19

#### Satzung

##### I. Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: \_\_\_\_\_ GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist \_\_\_\_\_.

##### II. Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist \_\_\_\_\_.
2. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand in beliebiger Rechtsform beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen, die der Förderung des Gesellschaftszwecks dienen.

##### III. Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt € 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).

2. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Geschäftsanteile:

a) Gesellschafter 1

die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 10.000 zu einem Nennbetrag von je 1,00 Euro  
(prozentuale Beteiligung am Stammkapital: 40 Prozent)

b) Gesellschafter 2

die Geschäftsanteile Nr. 10.001 bis 20.000 zu einem Nennbetrag von je 1,00 Euro  
(prozentuale Beteiligung am Stammkapital: 40 Prozent)

c) Gesellschafter 3

die Geschäftsanteile Nr. 20.001 bis 25.000 zu einem Nennbetrag von je 1,00 Euro  
(prozentuale Beteiligung am Stammkapital: 20 Prozent)

Jede Stammeinlage ist sofort zur Hälfte zur Zahlung fällig, die weitere Hälfte nach Anforderung durch die Geschäftsführung.

IV. Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere jederzeit jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann weiter jedem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen bzw. die erteilte Befreiung widerrufen.

3. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.

V. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht oder diese Satzung eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden. Auch eine Beschlussfassung in Bild und Ton (virtuell) ist zulässig, wenn eine sog. Zwei-Wege-Kommunikation sichergestellt ist. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung.

Voraussetzung für jede Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen ist jedoch, dass

a) alle Gesellschafter diesem Verhandlungsformat in Schrift- oder Textform zustimmen und

b) alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung teilnehmen. Die Gesellschafter können innerhalb einer Woche nach Mitteilung über die beabsichtigte Beschlussform ihre Zustimmung erteilen oder verweigern. Erteilen sie keine Zustimmung, so ist eine Beschlussfassung nur dann wirksam, wenn sie an dieser teilgenommen haben und hier ihre Zustimmung erteilt haben.

2. Soweit die Beschlussfassung gem. Abs. (1) außerhalb einer Präsenzversammlung erfolgt, ist den Gesellschaftern unter Zuleitung der Tagesordnung vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen können in diesen Fällen bis drei Tage vor Durchführung der Versammlung in Textform bei dem Geschäftsführer eingereicht werden.
3. Folgende Beschlüsse können nur in einer Präsenzversammlung oder gem. Abs. (1) S. 2 gefasst werden:
  - Zustimmungs- und Formwechselbeschlüsse nach dem UmwG oder einer vergleichbaren Regelung ausländischen Rechts sowie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen entsprechend den §§ 291 ff. AktG
  - Änderungen der Satzung
  - Liquidation der Gesellschaft
  - Gesamtveräußerung des Vermögens i.S.v. § 179 a AktG
  - Einziehungs-/Ausschließungs-/Zwangsabtretungsbeschlüsse sowie Ausübung der Abtretungsermächtigung
  - Abberufung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund.
4. Der an Lebensjahren älteste Gesellschafter übernimmt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung, wenn diese nicht eine andere Person zum Vorsitzenden bestimmt.
5. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
6. § 47 Abs. (4) GmbHG wird abbedungen soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Gesellschafter betrifft.
7. Für den Fall, dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 InsO bestellt wird, ruht dessen Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.  
 Das gilt auch bei Vorlage eines Restrukturierungsplans nach den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, sowie bei Beantragung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie, insbesondere der Aussetzung von Durchsetzungshandlungen gemäß Art. 6 der Richtlinie.  
 Gleiches gilt für Fälle, in denen das Stimmrecht eines Gesellschafters durch dessen Betreuer wahrgenommen werden soll und im Todesfall eines Gesellschafters, sofern dessen Anteil auf mehrere Erben übergeht, die keinen Einzelnen aus ihrer Mitte zur Vertretung der Erbengemeinschaft gewählt haben.
8. Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter kann eine Abschrift der Niederschrift verlangen.

9. Die Gesellschafter können sich bei der Ausübung ihrer Stimmrechte und der Wahrnehmung ihrer übrigen Gesellschafterrechte durch einen Mitgesellschafter, einen Ehegatten oder Lebenspartner, die Eltern, einen leiblichen Abkömmling oder durch eine von Gesetzes wegen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten oder beistehen lassen.

#### VI. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch das Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Fälle, insbesondere über folgende Gegenstände:

- a) Genehmigung der Jahresbilanz,
- b) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- c) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern,
- d) Genehmigung des ihr von der Geschäftsführung vorzulegenden Investitionsplans für das Geschäftsjahr,
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- f) Neubauten, Umbauten, Neuanschaffungen, soweit diese im Einzelfall mehr als € \_\_\_\_\_ betragen,
- g) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- h) Aufnahme neuer Geschäftszweige,
- i) Pacht- und Mietverträge, die mit einer Kündigungsfrist geschlossen werden, die \_\_\_\_\_ Monate übersteigt,
- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- k) Dienstverträge mit einer Jahresvergütung von im Einzelfall mehr als € \_\_\_\_\_.
- l) Einforderung von Einzahlungen auf Stammeinlagen,
- m) Annahme und Ausstellung von Wechseln, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlicher Haftungsverhältnisse,
- n) Verträge, durch die die Gesellschaft auf mehr als \_\_\_\_\_ Jahre gebunden wird oder deren Gegenstands- oder Haftungswert € \_\_\_\_\_ übersteigt,
- o) Erwerb, Erweiterung oder Übertragung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- p) Abschluss von Gewinn- oder Verlustübernahmeverträgen mit Tochtergesellschaften sowie Begründung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverträgen,
- q) Beteiligung jedweder Art von Mitarbeitern am Geschäftsergebnis und die Erteilung von Pensionszusagen,
- r) Verträge mit Verwandten und Verschwägerten,
- s) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes,
- t) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Lizenzverträgen sowie alle wichtigen Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes,
- u) Ausführung von Börsengeschäften jeder Art für Rechnung der Gesellschaft,
- v) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

## VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.
3. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – einen schriftlichen Lagebericht zu erstatten.
4. Die Gesellschafter können beschließen, das Jahresergebnis ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen. Im Übrigen ist das Jahresergebnis an die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auszusütten. Durch Gesellschafterbeschluss kann eine abweichende Gewinnverwendung beschlossen werden.

## VIII. Verfügung über Geschäftsanteile

1. Ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann kein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile davon abtreten oder sonst wie darüber verfügen.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Geschäftsanteile insgesamt (Beteiligung) an einen Erwerber zu übertragen, sofern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfahren wird:
  - a) Der Gesellschafter, der eine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen (alternativ zu einem Preis, der den Abfindungsregelungen gemäß Ziffer XI. Abs. 1: »und in allen übrigen Fällen 85% des nach Absatz (2) und (3) zu berechnenden Unternehmenswertes« der Satzung entspricht), zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von 2 Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.
  - b) das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag zwischen den kaufwilligen Gesellschaftern verlost wird. Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung hat in notarieller Form binnen 4 Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
  - c) falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder der Erwerbsberechtigte nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirkt, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats erklärt wird. Buchstabe a) und b) gelten entsprechend. Die Ausübung des Erwerbsrechts oder die Benennung eines Dritten bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit gemäß Abs. 1.
  - d) ist die Beteiligung nicht gemäß Buchstaben a) bis c) übernommen worden, kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an

einen oder mehrere Dritte veräußern. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung nach Abs. 1 zu erteilen.

3. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden, soweit die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
4. Die Teilung eines Geschäftsanteils liegt in der Zuständigkeit des betroffenen Gesellschafters. Die Teilung ist zu notarieller Urkunde zu erklären. Der Notar ist anzuweisen, die neue Liste der Gesellschafter unverzüglich an die Gesellschaft und Gesellschafter zu übersenden.
5. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderung in seiner Person (Name, Wohnort) und in seiner Beteiligung (Zusammenlegung/Teilung von Geschäftsanteilen) sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seinen Geschäftsanteil (z.B. Anteilsübertragung, Umwandlungsmaßnahmen) der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der Nachweis hat durch Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente – in Urschrift oder beglaubigter Abschrift – zu erfolgen. Bei Erbfolge ist vom Rechtsnachfolger ein Erbschein in Ausfertigung oder ein notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Gesellschafter, der die Veränderung mitteilt, hat den Geschäftsführer anzuweisen, die dann zu erstellende neue Gesellschafterliste auch den anderen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Wird diese Liste durch einen Notar erstellt, so gilt dies entsprechend.

#### IX. Tod eines Gesellschafters

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
2. Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge oder des Vermächtnisses auf mehrere Rechtsnachfolger über, haben diese zur Ausübung der ihnen zustehenden Gesellschafterrechte – insbesondere des Stimmrechts – aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange dieser nicht bestimmt ist oder der betroffene Geschäftsanteil nicht rechtswirksam aufgeteilt ist, ruhen die Gesellschafterrechte der Betroffenen mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
3. Ist ein Gesellschafter nicht ausschließlich von anderen Gesellschaftern beerbt worden, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.

#### X. Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschließung eines Gesellschafters

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
3. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht.

Das gilt insbesondere,

- a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren (oder ein sonstiges Gesamtverfahren im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG)

- Nr. 1346/2000 beziehungsweise deren Nachfolgeregelung Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848) oder ein vergleichbares Verfahren im Ausland eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters gestellt ist, sofern dieser nicht innerhalb von 3 Monaten zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde;
- b) bei Vorlage eines Restrukturierungsplans nach den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, sowie bei Beantragung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie, insbesondere der Aussetzung von Durchsetzungshandlungen gemäß Art. 6 der Richtlinie;
  - c) wenn der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden;
  - d) wenn und soweit beim Tode eines Gesellschafters dessen Beteiligung auf Personen übergeht, die bisher nicht Gesellschafter sind; in diesem Fall endet das Recht zur Einziehung bzw. Abtretung ein Jahr, nachdem die betroffenen neuen Gesellschafter den Erwerb ihrer Beteiligung bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben;
  - e) wenn für den Gesellschafter ein Betreuer bestellt wird;
  - f) wenn der Gesellschafter durch Ausweis eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer von mind. 18 Monaten für berufsunfähig erklärt worden ist;
  - g) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
  - h) wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (Kündigung)
  - i) wenn der Anteil eines Gesellschafters als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz oder vergleichbare Regelungen ausländischen Rechts oder durch Anwachsung auf einen Dritten übergeht, ohne dass die Mitgesellschafter dieser Maßnahme zugestimmt haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geschäftsanteil aufgrund einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder auf einen Mitgesellschafter übergeht.
  - j) wenn sich in der Beteiligungsstruktur eines Gesellschafters, der keine natürliche Person ist, die Beteiligungsverhältnisse bzw. Stimmrechte z.B. durch Anteilsübertragung (insbesondere Abtretung oder als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz), Treuhandverträge, Stimmbindungsverträge maßgeblich ändern sowie dann, wenn der Mehrheitsgesellschafter oder der/die Geschäftsführer des Gesellschafters einer Betreuung unterliegen oder die Beteiligung des Mehrheitsgesellschafters durch Erbgang auf andere Personen übergeht. Als maßgebliche Änderung gilt eine Änderung der Beteiligungsquote eines Gesellschafters von über 20 %, die statutarische Änderung der Zustimmungquoten für Grundlagengeschäfte sowie die Einführung von Verwaltungs Sonderrechten für einzelne Gesellschafter.
4. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses einer Mehrheit von \_\_\_\_ % der abgegebenen Stimmen, dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgen soll. Mit Einziehungs-

beschluss und Zugang der Einziehungserklärung beim betroffenen Gesellschafter scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

5. Mit dem Einziehungsbeschluss soll gleichzeitig beschlossen werden, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder – soweit zulässig – eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG eine Übereinstimmung (Konvergenz) zwischen Stammkapital und der Summe der Geschäftsanteile herzustellen. Die fehlende Konvergenz führt nicht zur Nichtigkeit des Einziehungsbeschlusses.

Erfolgt die Beschlussfassung nicht einstimmig, so muss die Aufteilung des eingezogenen Geschäftsanteils an die verbleibenden Gesellschafter streng verhältnismäßig erfolgen. Wird der Geschäftsanteil neu ausgegeben, muss dies streng verhältnismäßig oder an die Gesellschaft erfolgen.

Soll der Geschäftsanteil nicht verhältnismäßig oder zugunsten eines Dritten ausgegeben werden, so muss für das Einziehungsentgelt eine Sicherheit bestellt werden.

6. Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat (»Zwangsabtretung«). Dieser Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung der Gesellschaft. In diesem Falle kann jedoch jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen wird.

Statt der Einziehung können die Gesellschafter ebenfalls beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder an einen von ihnen zu benennenden Dritten zu gleichen Bedingungen übertragen wird (»Abtretungsermächtigung«).

7. Für die Zahlung des Einziehungsentgelts haften die Gesellschafter wie ein selbstschuldnerischer Bürge und darüber hinaus die Gesellschaft, wenn sie den Geschäftsanteil nicht selbst erwirbt, gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis haften sie nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile. Ein Rückgriffsanspruch gegen die Gesellschaft besteht nicht.

8. Die Einziehung nach Abs. (3) und die Zwangsabtretung nach Abs. (6) sind nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignis.

#### XI. Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteiles, des Erwerbs von Anteilen eines ausscheidenden Gesellschafters durch andere Gesellschafter und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen des Ausscheidens aus wichtigem Grund nach Ziffer X. Abs. (3) a), b), c), g), h), i) und j) 60 % und in allen übrigen Fällen 85 % des nach Absatz (2) und (3) zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes.
2. Soweit sich die Gesellschafter nicht anderweitig einigen, ist zur Berechnung des dem ausgeschiedenen Gesellschafter (bzw. dessen Rechtsnachfolgern) zustehenden Abfindungsguthabens auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen. Es ist der objektivierte Unternehmenswert zu ermitteln, in dem sich der Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzepts fort-

geführten Unternehmens ausdrückt. Die Bewertung ist von einem Wirtschaftsprüfer als neutralem Gutachter nach den jeweils aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen.

Wird über die Person des als Schiedsgutachter – nicht als Schiedsrichter – tätig werdenden Wirtschaftsprüfers zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung erzielt, so wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines der Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf oder dessen Nachfolgeorganisation benannt. Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zu Lasten der verbliebenen Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Gesellschaftskapital beteiligt waren.

3. Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital.
4. Die Abfindung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Der jeweils noch offenstehende Rest der Abfindung ist mit 4 % jährlich über Basiszins zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit der nächsten Rate fällig. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Führt eine rechtskräftige Berichtigungsveranlagung durch die Finanzverwaltung, z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu einer Änderung der Werte, die die Grundlage für die Unternehmensbewertung gebildet haben, so findet eine Anpassung des Abfindungsanspruches nicht statt.

## XII. Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum \_\_\_\_\_. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Geschäftsführer und allen Gesellschaftern erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
2. Hat ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gekündigt, so ist jeder andere Gesellschafter berechtigt, sich der Kündigung zu demselben Zeitpunkt anzuschließen; die Anschlusskündigung muss 3 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem gekündigt werden kann, erfolgt sein.
3. Wird bei der Kündigung eines Gesellschafters das nachstehend vereinbarte Erwerbsrecht ausgeübt oder wird die Beteiligung des kündigenden Gesellschafters eingezogen, so wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht, andernfalls wird sie durch die Kündigung aufgelöst.
4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Verlangen auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem kündigenden Gesellschafter innerhalb von 2 Monaten seit Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Erwerbsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am

Stammkapital zu. Ein gegebenenfalls verbleibender Spitzenbetrag ist unter den Erwerbswilligen zu verlosen, falls diese nicht einstimmig etwas Anderes beschließen.

### XIII. Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Gesellschafter und Geschäftsführer Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben.

### XIV. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### XV. Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Notar-, Gerichts-, Behördenkosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € \_\_\_ sowie die Kosten für alle etwaigen späteren Kapitalerhöhungen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Gesellschafter 1) (Gesellschafter 2) (Gesellschafter 3)

\_\_\_\_\_  
(Notar)

## 20 Anmerkungen

Zu III. der Satzung: Es ist nicht mehr die prozentuale Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital anzugeben sondern es sind die übernommenen Geschäftsanteile mit ihren Nummern und dem Nennbetrag anzugeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligung immer zu Geschäftsanteilen der Größe führen muss, die durch € 1,00 teilbar sind. Falls eine Geldeinlage aufgrund einer im Zusammenhang mit ihrer Übernahme getroffenen Abrede und bei wirtschaftlicher Betrachtung als Sacheinlage zu bewerten ist, spricht man von verdeckter Sacheinlage. Eine solche steht nach der durch das MoMiG eingeführten Regelung des § 19 Abs. 4 GmbHG der Erfüllung der Einlageschuld nicht entgegen. Allerdings gilt in diesem Fall § 9 GmbHG entsprechend, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Handelsregistereintragung oder im Zeitpunkt seiner Überlassung an die Gesellschaft – falls diese später erfolgt – nicht den entsprechenden Betrag der übernommenen Stammeinlage erreicht. Die Beweislast für diese Werthaltigkeit trägt der Gesellschafter.

Zu XI. der Satzung: Die nicht seltene Klausel, dass ein ausscheidender Gesellschafter als Abfindung lediglich den Buchwert seiner Beteiligung erhält, wird von der Rechtsprechung in der Regel nicht mehr anerkannt. Zu empfehlen ist deshalb stets die im Formular vorgesehene Regelung einer Feststellung des objektivierten Unternehmenswertes durch einen Wirtschaftsprüfer., Differenzieren kann man aber hinsichtlich der Höhe des prozentualen Abfindungsguthabens bei unterschiedlichen Einziehungssachverhalten (»gutes Ausscheiden« – » böses Ausscheiden«).